

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002 - 2006
KOM(2001) 500 endg.; Ratsdok. 11756/01

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 24. September 2001 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. September 2001 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 231/94 = AE-Nr. 940756,
Drucksache 79/98 = AE-Nr. 980207,
Drucksache 227/01 = AE-Nr. 010931 und
Drucksache 545/01 = AE-Nr. 012018.

BEGRÜNDUNG

Die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln, die das Europäische Parlament und der Rat im Mitentscheidungsverfahren beschlossen haben, stellen eines der Rechtsinstrumente zur Durchführung des Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft dar.

Als solches stehen sie auf einer Stufe mit den spezifischen Programmen und - erstmals beim Rahmenprogramm 2002-2006 - dem künftigen Beschluss über die Anwendung von Artikel 169 EG-Vertrag.

Diese Regeln entsprechen einem doppelten Anliegen:

- Anpassung der Regeln für die Beteiligung an Forschungsprogrammen und für die Verbreitung der Projektergebnisse an den Geist und die Besonderheiten des neuen Rahmenprogramms, insbesondere an die für die vorgeschlagenen neuen Interventions- und Unterstützungsformen geltenden Grundsätze,
- Vereinfachung und Straffung der Vorschriften gegenüber den heutigen Regeln und Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Die so geschaffene Regelung entspricht den oben genannten Grundsätzen. Zudem sollen die neuen Beteiligungsregeln nicht wie die derzeitigen durch eine Durchführungsverordnung ergänzt werden.

Das Rahmenprogramm 2002-2006, das zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beitragen soll, ist nach folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die insbesondere bei den Exzellenznetzen und integrierten Projekten zum Tragen kommen:

- grundsätzliche Öffnung der Projekte für neue Teilnehmer,
- flexible Bedingungen für ihre Arbeitsweise, auch durch Aufnahme neuer Tätigkeiten,
- weitgehende Eigenständigkeit bei der Durchführung, wobei die Teilnehmer ihre Arbeitsbedingungen größtenteils selbst bestimmen und die Vereinbarungen treffen, die eine ordnungsgemäße Projektdurchführung am besten gewährleisten.

In Bezug auf die Beteiligungs- und Finanzierungsregeln zeigt sich die Anwendung dieser Grundsätze und die Abstimmung auf die Besonderheiten und Ziele des neuen Rahmenprogramms insbesondere an folgenden Neuerungen:

- Die Teilnehmer aus Mitgliedstaaten und aus assoziierten Kandidatenstaaten sind in ihren Rechten und Pflichten völlig gleichgestellt (Artikel 12 und 13).
- Die europäischen Organisationen für wissenschaftliche Zusammenarbeit (wie CERN, ESA, ESO oder ELMB) können sich von Rechts wegen und zu denselben Bedingungen wie jede in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson am Rahmenprogramm beteiligen (was heute nicht der Fall ist) (Artikel 12).

- Einrichtungen in Drittländern können sich erstmals von Rechts wegen an den Maßnahmen beteiligen, die im größten Teil des Rahmenprogramms durchgeführt werden. Jene Drittländer, die für die gezielten Maßnahmen des Rahmenprogramms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Frage kommen (Russland und die GUS-Länder, die Mittelmeer- und die Entwicklungsländer), kommen zudem von Rechts wegen in den Genuss einer finanziellen Unterstützung (Artikel 14).
- Für die Auswahl der Vorschläge werden allgemeine Kriterien aufgestellt, die die besonderen Ziele der neuen Instrumente berücksichtigen (Artikel 18).
- Die Gemeinschaft leistet ihren finanziellen Beitrag in neuer Form: bei Exzellenznetzen als "Zuschuss zur Integration" und bei integrierten Projekten als "Zuschuss zum Budget", wobei eine weitgehende Flexibilität zugestanden wird und eine weniger schwerfällige, aber wirksamere, vor allem nachträgliche Kontrolle vorgesehen ist (Artikel 22).
- Den für die Netze und die integrierten Projekte zuständigen Konsortien wird die Möglichkeit gegeben, ihre Zusammensetzung zu ändern, auch im Wege von Bewerbungsaufforderungen unter bestimmten Bedingungen (Artikel 23) und mit der in vereinfachter Form erteilten Zustimmung der Kommission.

Auch die Vorschriften über das geistige Eigentum wurden erheblich vereinfacht. Sie sind nun für alle Teilnehmer gleich und konzentrieren sich auf die Grundsätze und Bestimmungen, die, wie die Erfahrung gezeigt hat, für die Teilnehmer am wirksamsten sind.

Die diesbezüglichen Vorschriften wurden so verfasst, dass sie einen reibungslosen Ablauf auch der Projekte gewährleisten, die eine größere Anzahl von Teilnehmern aufweisen und in denen die Zusammensetzung der Partnerschaften sich ändern kann.

Dementsprechend ist vorgesehen, dass die Teilnehmer untereinander unter Beachtung fester und klarer, allgemeiner Grundsätze die für sie günstigsten Vereinbarungen treffen können. Dies dürfte die Beteiligung kleinerer Forschungseinrichtungen, insbesondere von KMU, erleichtern.

Eingeführt wurden u.a. folgende Neuerungen:

- Lockerung der Verpflichtung der Teilnehmer, alle mit dem Projekt verbundenen Kenntnisse durch einen Rechtstitel zu schützen, soweit es in bestimmten Fällen eher in ihrem Interesse liegt, diese Kenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Artikel 29),
- Möglichkeit der Projektteilnehmer, einen Teil ihres bereits bestehenden Know-hows von der Verpflichtung, anderen Teilnehmern Zugang zu gewähren, auszunehmen (Artikel 32),
- Begrenzung des Rechts eines Teilnehmers auf Zugang zu den von anderen Teilnehmern erworbenen Kenntnissen auf jene Kenntnisse, die zur Nutzung der von ihm selbst erworbenen notwendig sind (Artikel 34).

Diese Vorschriften wurden in Abstimmung mit den Nutzern der Programme, den Wissenschaftskreisen und der Industrie festgelegt.

Desgleichen soll bei den technischen Anwendungsvorschriften vorgegangen werden, bei denen es um die Einzelheiten der Durchführung des Rahmenprogramms geht, wie sie insbesondere der Mustervertrag und die Arbeitsprogramme enthalten. Diese Vorschriften werden mit den Nutzern und Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten abgestimmt.

Bei dem Mustervertrag und den Arbeitsprogrammen wird wie schon bei den vorliegenden Vorschriften auf eine möglichst weitgehende Vereinfachung und Straffung im Einklang mit den Grundsätzen des Rahmenprogramms 2002-2006 geachtet werden. So sollen die derzeitigen Finanzvorschriften im Mustervertrag und in den Antragsformularen für die Zuschüsse vereinfacht werden.

2001/0202 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen
sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des
Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002-2006**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167 und Artikel 172 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mehrjährige Rahmenprogramm 2002-2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachfolgend "Rahmenprogramm 2002-2006" genannt), wurde mit dem Beschluss Nr. .../200./EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ verabschiedet. Die im Anhang III des Beschlusses festgelegten Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft müssen durch weitere Bestimmungen ergänzt werden.
- (2) Diese Bestimmungen müssen Teil eines kohärenten und transparenten Rahmens sein, der den Zielen und Besonderheiten der im Anhang III des Rahmenprogramms 2002-2006 beschriebenen Instrumente voll Rechnung trägt, damit eine optimale Umsetzung gewährleistet ist.
- (3) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen müssen der Art der Forschungs- und technologischen Entwicklungstätigkeiten, einschließlich der Demonstrationstätigkeiten, Rechnung tragen. Sie können darüber hinaus unterschiedlich sein, je nachdem, ob der Teilnehmer in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Kandidaten- oder Nichtkandidatenstaat oder einem

¹ ABl. C ...

² ABl. C ...

³ ABl. C ...

⁴ ABl. L ...

Drittland ansässig ist oder welche Rechtsform er hat, die einer nationalen Einrichtung, einer internationalen Organisation, die von europäischem Interesse ist oder nicht, eines kleinen oder mittleren Unternehmen, einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder die einer Vereinigung von Teilnehmern.

- (4) Entsprechend dem Rahmenprogramm 2002-2006 muss in Anbetracht der angestrebten internationalen Zusammenarbeit, wie sie vor allem in den Artikeln 164 und 170 EG-Vertrag vorgesehen ist, die Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern in Betracht gezogen werden.
- (5) Die internationalen Organisationen, deren Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit in der Forschung in Europa zu verstärken, und deren Mitglieder überwiegend Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten sind, tragen zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums bei. Ihre Beteiligung am Rahmenprogramm 2002-2006 muss daher gefördert werden.
- (6) Die Gemeinsame Forschungsstelle (im Folgenden "GFS" genannt) beteiligt sich an den indirekten Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen auf derselben Grundlage wie die in einem Mitgliedstaat ansässigen Rechtspersonen.
- (7) Die im Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen im Einklang mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen und deren Schutz gewährleisten.
- (8) Die Regeln für die Verbreitung von Forschungsergebnissen sollten den Schutz des geistigen Eigentums sowie die Nutzung und Verbreitung dieser Ergebnisse fördern. Sie sollten sicherstellen, dass die Teilnehmer so weit Zugang zu dem bereits bestehenden Know-how und den durch die Forschung erworbenen Kenntnissen der übrigen Teilnehmer erhalten, wie dies für die Durchführung der Forschungsarbeit oder die Nutzung der dabei erworbenen Kenntnisse notwendig ist. Gleichzeitig sollten sie den Schutz des intellektuellen Kapitals der Teilnehmer gewährleisten. Außerdem sollten sie den Merkmalen der integrierten Projekte und der Exzellenznetze vor allem dadurch Rechnung tragen, dass sie den Teilnehmern ein hohes Maß an Flexibilität bieten und ihnen gestatten, untereinander die für ihre Zusammenarbeit und die Nutzung der erworbenen Kenntnisse am besten geeigneten Vereinbarungen zu treffen.
- (9) Bei den im Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen die ethischen Grundsätze gewahrt werden, einschließlich jener, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind; gleichzeitig muss versucht werden, die Rolle der Frauen in der Forschung zu stärken und die Information und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu verbessern -

BESCHLIESSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel

Dieser Beschluss enthält die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des [mehrjährigen Rahmenprogramms 2002-2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums] (nachfolgend "Rahmenprogramm 2002-2006" genannt), mit Ausnahme der *FTE-Tätigkeiten* eines gemeinsamen Unternehmens oder einer anderen Struktur gemäß Artikel 171 EG-Vertrag.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "**FTE-Tätigkeit**" eine der Forschungs- oder technologische Entwicklungstätigkeiten, einschließlich Demonstrationstätigkeiten, die in den Anhängen I und III des Rahmenprogramms 2002-2006 beschrieben sind;
- b) "**direkte Maßnahme**" eine *FTE-Tätigkeit*, die die GFS in Erfüllung der ihr im Rahmenprogramm 2002-2006 übertragenen Aufgaben durchführt;
- c) "**indirekte Maßnahme**" eine *FTE-Tätigkeit*, die ein oder mehrere *Teilnehmer* mittels eines *Instruments* des Rahmenprogramms 2002-2006 durchführen;
- d) "**Instrumente**" die im Anhang III des Rahmenprogramms 2002-2006 vorgesehenen indirekten Interventionsmittel der Gemeinschaft, mit Ausnahme von finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 169 EG-Vertrag;
- e) "**Vertrag**" eine Vereinbarung über einen Zuschuss zur Durchführung einer *indirekten Maßnahme*, die wechselseitige Rechte und Pflichten der Gemeinschaft und der *Teilnehmer* der *indirekten Maßnahme* begründet;
- f) "**Teilnehmer**" eine *Rechtsperson*, die einen Beitrag zu einer *indirekten Maßnahme* leistet und aufgrund dieses Beschlusses oder des *Vertrags* Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat;
- g) "**Rechtsperson**" eine natürliche Person oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber von Rechten und Pflichten sein kann;
- h) "**Konsortium**" die Gesamtheit der *Teilnehmer* ein und derselben *indirekten Maßnahme*;

- i) **"internationale Organisation"** eine *Rechtsperson*, die aus einem Zusammenschluss von Staaten mit Ausnahme der Gemeinschaft hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsaktes gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Vertragsstaaten eine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt;
- j) **"internationale Organisation europäischen Interesses"** eine *internationale Organisation*, in der die Mehrheit der Mitglieder Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder *assoziierte Staaten* sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit ist;
- k) **"assoziiertes Kandidatenstaat"** einen *assoziierten Staat*, der von der Gemeinschaft als Kandidat für einen Beitritt zur Europäischen Union anerkannt ist;
- l) **"assoziiertes Staat"** einen Staat, der mit der Gemeinschaft ein völkerrechtliches Abkommen geschlossen hat, nach dessen Bedingungen oder auf dessen Grundlage er zu allen oder einigen Teilen des Rahmenprogramms 2002-2006 beiträgt;
- m) **"Drittland"** einen Staat, der weder ein Mitgliedstaat noch ein *assoziiertes Staat* ist;
- n) **"Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung"** (EWIV) eine *Rechtsperson*, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates⁵ gegründet worden ist;
- o) **"kleine und mittlere Unternehmen"** (im Folgenden "KMU" genannt) Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung 96/280/EG der Kommission⁶ erfüllen;
- p) **"Unternehmensgruppierung"** eine *Rechtsperson*, die sich überwiegend aus *KMU* zusammensetzt und deren Interessen vertritt;
- q) **"Budget"** den Voranschlag aller für eine *indirekte Maßnahme* erforderlichen Mittel und erwarteten Belastungen;
- r) **"Unregelmäßigkeit"** einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder die Missachtung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung einer *Rechtsperson*, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Gemeinschaften oder einen von ihnen verwalteten Haushalt verursacht oder verursachen würde;
- s) **"bereits bestehendes Know-how"** die Informationen, über die die *Teilnehmer* vor Abschluss des *Vertrags* verfügen oder die sie parallel zum Vertrag erwerben, sowie die Urheberrechte oder die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs-, Geschmacksmuster- oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes;
- t) **"Kenntnisse"** die Ergebnisse der *direkten* oder *indirekten Maßnahmen*, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie das Urheberrecht oder die mit den genannten Ergebnissen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder eventuellen Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs-,

⁵ ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

⁶ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

Geschmacksmuster- oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes;

- u) "**Verbreitung**" die Offenlegung von *Kenntnissen* durch jedes geeignete Mittel mit Ausnahme von Veröffentlichungen aufgrund der Formalitäten zum Schutz der *Kenntnisse*;
- v) "**Nutzung**" die direkte oder indirekte Verwendung von *Kenntnissen* in der Forschung oder zur Schaffung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder zur Schaffung und Erbringung einer Dienstleistung.

Artikel 3

Unabhängigkeit

1. Zwei *Rechtspersonen* sind im Sinne dieses Beschlusses voneinander unabhängig, wenn zwischen ihnen kein Kontrollverhältnis besteht. Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine *Rechtsperson* direkt oder indirekt eine andere kontrolliert oder eine *Rechtsperson* derselben direkten oder indirekten Kontrolle untersteht wie die andere. Die Kontrolle kann vor allem resultieren aus
 - a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer *Rechtsperson* oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser *Rechtsperson*,
 - b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei einer *Rechtsperson*.
2. Halten öffentliche Beteiligungsgesellschaften, institutionelle Investoren oder Risikokapitalgesellschaften oder -fonds direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer *Rechtsperson* oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser *Rechtsperson*, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis.
3. Befinden sich mehrere *Rechtspersonen* im Besitz derselben öffentlichen Körperschaft oder werden sie von derselben treuhänderisch verwaltet, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis zwischen ihnen.

KAPITEL II

INSTRUMENTE

Artikel 4

Exzellenznetze

1. Die Exzellenznetze sollen die wissenschaftliche und technologische Spitzenleistung der Gemeinschaft durch eine fortschreitende und langfristig tragbare Verflechtung der bestehenden oder im Entstehen begriffenen Forschungskapazitäten auf nationaler wie auf regionaler Ebene stärken. Jedes Netz hat zum Ziel, den Kenntnisstand auf einem bestimmten Gebiet dadurch zu erweitern, dass die kritische Masse an Kompetenz zusammengeführt wird. Die betreffenden Tätigkeiten sind im Allgemeinen nach

langfristigen, disziplinübergreifenden Zielen ausgerichtet und zielen nicht auf präzise, im Voraus festgelegte Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen ab.

2. Zur Schaffung eines virtuellen Exzellenzzentrums führen die *Teilnehmer* ein gemeinsames Arbeitsprogramm durch, das einen Großteil, wenn nicht alle ihre Forschungskapazitäten und -tätigkeiten auf dem betreffenden Gebiet umfasst. Wenn nötig räumt die *Rechtsperson* dazu den von ihr abhängigen Instituten, Abteilungen, Laboratorien oder Forscherteams, die dem Netz angehören, ausreichende Eigenständigkeit ein.

Das gemeinsame Arbeitsprogramm konzentriert sich auf Forschungstätigkeiten und schließt notwendigerweise Bündelungstätigkeiten und Maßnahmen zur Verbreitung der herausragenden Leistungen außerhalb des Netzes, wie sie im Anhang III der Entscheidung 200 /.../EG des Rates⁷ [spezifischen Programms *Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums*] beschrieben sind, ein. Bei der im Einvernehmen mit der Kommission vorgenommenen jährlichen Aktualisierung des gemeinsamen Arbeitsprogramms können auch bestimmte Arbeiten neu ausgerichtet und neue Tätigkeiten aufgenommen werden.

Artikel 5

Integrierte Projekte

1. Die integrierten Projekte sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft stärken oder große Probleme der Gesellschaft dadurch lösen helfen, dass sie in der Forschung und technologischen Entwicklung die kritische Masse an Ressourcen und Kompetenz mobilisieren. Dementsprechend hat jedes integrierte Projekt klare Ziele, was die wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse betrifft, und soll präzise Ergebnisse bringen, die sich in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen lassen.
2. Die integrierten Projekte stellen sich im Prinzip dar als ein Bündel von Einzelprojekten mit je nach Aufgabe unterschiedlichem Umfang und Aufbau, die verschiedene Gebiete der für die globalen, gemeinsamen Ziele notwendigen Forschung betreffen, zu einem kohärenten Ganzen zusammengefasst sind und in enger Abstimmung durchgeführt werden.

Die im Rahmen eines integrierten Projekts durchgeführten Arbeiten umfassen Forschungs- und technologische Entwicklungstätigkeiten, auch Demonstrationstätigkeiten, die Verwaltung und *Nutzung der Kenntnisse* zur Förderung der Innovation und alle anderen in direktem Zusammenhang mit den Projektzielen stehenden Arten von Tätigkeiten, wie sie im Anhang III der Entscheidung 200 /.../EG [des spezifischen Programms "*Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums*"] aufgeführt sind. Alle diese Arbeiten gehören zu einem Durchführungsplan, der jedes Jahr im Einvernehmen mit der Kommission aktualisiert wird. Eine solche Aktualisierung kann auch die Neuausrichtung bestimmter Arbeiten und die Aufnahme neuer Tätigkeiten einschließen.

⁷

ABl. L ...

Artikel 6

Spezielle gezielte Forschungs- oder Innovationsprojekte

1. Die speziellen gezielten Forschungsprojekte können in einer der beiden folgenden Formen oder in einer Kombination derselben durchgeführt werden:
 - a) als Projekte der Forschung und technologischen Entwicklung, deren Ziel der Erwerb neuer Kenntnisse ist, um neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder vorhandene merklich zu verbessern oder um sonstige Bedürfnisse der Gesellschaft und der Gemeinschaftspolitik zu befriedigen,
 - b) als Demonstrationsprojekte, die die Nutzbarkeit neuer Technologien beweisen sollen, die zwar einen potenziellen wirtschaftlichen Vorteil bieten, sich aber nicht direkt vermarkten lassen.
2. Die speziellen gezielten Innovationsprojekte dienen dazu, neue Innovationskonzepte und -methoden auf europäischer Ebene zu erproben; zu verifizieren und zu verbreiten.

Artikel 7

KMU-spezifische Forschungsprojekte

Die *KMU*-spezifischen Forschungsprojekte können in einer der beiden folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) als Kooperationsforschungsprojekte, bei denen sich *KMU* an *Rechtspersonen* wenden können, die über geeignete Forschungskapazitäten für spezielle Forschungsarbeiten verfügen,
- b) als Kollektivforschungsprojekte, die *Rechtspersonen*, die über geeignete Forschungskapazitäten für Forschungsarbeiten verfügen, für *Unternehmensgruppierungen* auf Gebieten und über Themen durchführen, die eine Vielzahl von *KMU* mit gleichen Problemen interessieren.

Artikel 8

Integrierte Infrastrukturinitiativen

Integrierte Infrastrukturinitiativen sind eine Kombination von Tätigkeiten, die für den Ausbau und die Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen im Hinblick auf die Bereitstellung von Dienstleistungen im europäischen Maßstab von wesentlicher Bedeutung sind. Daher verbinden sie Maßnahmen zur Vernetzung mit einer Maßnahme zur Unterstützung oder mit zur Verbesserung der Infrastrukturleistungen notwendigen Forschungsmaßnahmen. Sie schließen auch Maßnahmen zur *Verbreitung* der *Kenntnisse* bei potenziellen Nutzern einschließlich der Industrie, insbesondere bei den *KMU*, ein.

Artikel 9

Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität

Die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität werden zur Weiterbildung, zur Weiterentwicklung von Fähigkeiten oder zum Wissenstransfer durchgeführt. Sie bestehen in einer Unterstützung der Maßnahmen von natürlichen Personen, Gastgeber-einrichtungen einschließlich Weiterbildungsnetzen und von Exzellenzteams.

Artikel 10

Koordinierungsmaßnahmen

Die Koordinierungsmaßnahmen sollen verschiedenen Forschungs- und Innovationsbeteiligten einen Anstoß zu koordinierten Initiativen geben und diese unterstützen. Sie schließen ein Bündel von Maßnahmen ein, wie die Veranstaltung von Konferenzen und Sitzungen, die Durchführung von Studien, Personalaustausch, Informationsaustausch über bewährte Verfahren und deren Verbreitung, die Einführung von Informationssystemen sowie die Einsetzung von Fachgruppen, und können bei Bedarf auch Unterstützung bieten bei der Festlegung, Organisation und Verwaltung gemeinsamer Initiativen.

Artikel 11

Maßnahmen zur gezielten Unterstützung

Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung dienen der Verwirklichung der im Rahmenprogramm 2002-2006 festgelegten Ziele oder können zur Vorbereitung der in der Forschungs- und technologischen Entwicklungspolitik der Gemeinschaft vorgesehenen künftigen Tätigkeiten beitragen oder Maßnahmen der Überwachung und Beurteilung einschließen. Sie bestehen insbesondere in der Organisation von Konferenzen oder Seminaren, der Durchführung von Studien und Analysen, der Verleihung von Preisen und der Veranstaltung wissenschaftlicher Wettbewerbe auf hohem Niveau, der Einsetzung von Arbeits- und Fachgruppen, der operativen Unterstützung sowie in Verbreitungs-, Informations- und Kommunikationstätigkeiten und kombinieren diese Tätigkeiten je nach Fall.

KAPITEL III

BETEILIGUNG AN INDIREKTEN MASSNAHMEN UND FINANZIERUNG

Artikel 12

Allgemeine Grundsätze

1. Jede *Rechtsperson*, die sich an einer *indirekten Maßnahme* beteiligt, kann vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen.

2. Jede in einem *assoziierten Staat* ansässige *Rechtsperson* kann sich vorbehaltlich des Artikels 13 an den *indirekten Maßnahmen* genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige *Rechtsperson* beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.
3. Die GFS kann sich an den *indirekten Maßnahmen* genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige *Rechtsperson* beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.
4. Jede *internationale Organisation europäischen Interesses* kann sich an den *indirekten Maßnahmen* genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige *Rechtsperson* beteiligen und nimmt soweit mit ihrem Gründungsakt vereinbar dieselben Rechte und Pflichten wie diese wahr.
5. Je nach Art der verwendeten *Instrumente* oder den Zielen der *FTE-Tätigkeit* kann in den Arbeitsprogrammen der spezifischen Programme gegebenenfalls die Beteiligung von *Rechtspersonen* an einer *indirekten Maßnahme* von deren Tätigkeiten oder deren Art abhängig gemacht werden.

Artikel 13

Mindestzahl und Sitz der Teilnehmer

1. In den Arbeitsprogrammen werden je nach Art des *Instrumentes* und den Zielen der *FTE-Tätigkeit* die bei einer *indirekten Maßnahme* verlangte Mindestzahl an *Teilnehmern* und der Ort ihres Sitzes festgelegt.
2. Bei den Exzellenznetzen und den integrierten Projekten darf die Mindestzahl der *Teilnehmer* nicht unter drei unabhängigen, in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder *assoziierten Staaten* ansässigen *Rechtspersonen* liegen, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder *assoziierte Kandidatenstaaten* sein müssen.
3. Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung und die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität können, ausgenommen bei Ausbildungsnetzen im Forschungsbereich, von einer *Rechtsperson* durchgeführt werden.

Ist im Arbeitsprogramm eine Mindestzahl von zwei oder mehr in ebenso vielen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen *Rechtspersonen* festgesetzt, wird diese Zahl entsprechend den Bedingungen des Absatzes 4 festgelegt.
4. Bei anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Instrumenten darf die Mindestzahl der *Teilnehmer* nicht unter zwei unabhängigen, in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder *assoziierten Staaten* ansässigen *Rechtspersonen* liegen, von denen mindestens eine ein Mitgliedstaat oder *assoziiertes Kandidatenstaat* sein muss.
5. Eine *EWIV* oder eine *Rechtsperson*, die in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Staat* ansässig ist und in der unabhängige, die Bedingungen dieses Beschlusses erfüllende *Rechtspersonen* zusammengeschlossen sind, kann sich allein an einer *indirekten Maßnahme* beteiligen, wenn ihre Zusammensetzung den Bedingungen entspricht, die in gemäß den Absätzen 1 - 4 festgelegt wurden.

Artikel 14

Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern

1. Jede in einem *Drittland* ansässige *Rechtsperson* kann sich zusätzlich zu der in Übereinstimmung mit Artikel 13 festgelegten *Mindestteilnehmerzahl* an den *FTE-Tätigkeiten* beteiligen, die im Hinblick auf das Ziel "Bündelung der Forschung" der Entscheidung 2.../.../EG [des spezifischen Programms "*Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums*"] durchgeführt werden.

Jede *Rechtsperson*, die in einem *Drittland*, das die speziellen Tätigkeiten internationaler Zusammenarbeit im Rahmen der Entscheidung 2.../.../EG [des spezifischen Programms "*Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums*"] betreffen, ansässig ist und die sich an den in Unterabsatz 1 genannten *FTE-Tätigkeiten* beteiligt, kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, soweit das Budget, das im Anhang II des Rahmenprogramms 2002-2006 für die in Artikel 164 Buchstabe b) EG-Vertrag genannte Maßnahme vorgesehen ist, dies gestattet.

Jede *Rechtsperson*, die in einem anderen *Drittland* als den in Unterabsatz 2 genannten ansässig ist und sich an den im Unterabsatz 1 genannten *FTE-Tätigkeiten* beteiligt, kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer *FTE-Tätigkeit* vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Jede *Rechtsperson*, die in einem *Drittland* ansässig ist, das mit der Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen hat, kann sich zusätzlich zu der in Übereinstimmung mit Artikel 13 festgelegten *Mindestteilnehmerzahl* an den anderen als den in Absatz 1 genannten *FTE-Tätigkeiten* zu den in dem genannten Abkommen vorgesehenen Bedingungen beteiligen.

Sie kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer *FTE-Tätigkeit* vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* von wesentlicher Bedeutung ist.

3. Jede *Rechtsperson*, die in einem anderen *Drittland* als den in Absatz 2 genannten ansässig ist, kann sich zusätzlich zu der gemäß Artikel 13 festgelegten Mindestzahl der *Teilnehmer* an den anderen *FTE-Tätigkeiten* als den in Absatz 1 genannten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer *FTE-Tätigkeit* vorgesehen ist oder für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* notwendig ist.

Sie kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer *FTE-Tätigkeit* vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* von wesentlicher Bedeutung ist.

Artikel 15

Beteiligung internationaler Organisationen

Jede andere *internationale Organisation* als die *internationalen Organisationen europäischen Interesses* kann sich an den *FTE-Tätigkeiten*, die im Hinblick auf das Ziel "Bündelung der Forschung" der Entscheidung 2.../.../EG [des spezifischen Programms "*Integration und*

Stärkung des Europäischen Forschungsraums"] durchgeführt werden, zu den in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 genannten Bedingungen und an den übrigen *FTE-Tätigkeiten* zu den in Artikel 14 Absatz 3 genannten Bedingungen beteiligen.

Artikel 16

Fachliche Fähigkeiten und Ressourcen

1. Die *Teilnehmer* müssen über die für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* notwendigen Kenntnisse und fachlichen Fähigkeiten verfügen.
2. Bei Einreichung des Vorschlags müssen die *Teilnehmer* zumindest potenziell über die für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* notwendigen Ressourcen verfügen und deren Herkunft angeben.

In dem Maße, wie die Arbeiten voranschreiten, müssen die *Teilnehmer* über die für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* notwendigen Mittel verfügen, und zwar soweit und sobald diese benötigt werden.

Unter den für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* notwendigen Mitteln sind personelle Mittel, Infrastruktur, finanzielle Mittel und gegebenenfalls immaterielle Güter sowie sonstige ihnen von einem Dritten aufgrund einer vorherigen Zusage zur Verfügung gestellten Mittel zu verstehen.

Artikel 17

Einreichung der Vorschläge für *indirekte Maßnahmen*

1. Die Vorschläge für *indirekte Maßnahmen* werden nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und, soweit möglich, über andere Wege in großem Umfang verbreitet werden.
2. Absatz 1 gilt nicht für
 - a) bestimmte Maßnahmen zur gezielten Unterstützung der in den Arbeitsprogrammen aufgeführten Tätigkeiten von *Rechtspersonen*,
 - b) bestimmte Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, die in einem Kauf oder in einer Dienstleistung nach den für öffentliche Aufträge geltenden Vorschriften bestehen,
 - c) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, für die wegen ihrer Eignung und ihres Nutzens im Hinblick auf die Ziele und den wissenschaftlichen und technologischen Inhalt der spezifischen Programme bei der Kommission ein Zuschuss beantragt werden kann, soweit das Arbeitsprogramm des betreffenden spezifischen Programms dies vorsieht und ein solcher Antrag nicht in den Geltungsbereich einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt,
 - d) die in Artikel 19 genannten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

3. Einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann eine Aufforderung zur Interessensbekundung vorangehen, damit die Kommission die Ziele und Bedürfnisse feststellen und abschätzen kann, ohne späteren Entscheidungen vorzugreifen.

Artikel 18

Bewertung und Auswahl der Vorschläge für *indirekte Maßnahmen*

1. Die in Artikel 17 Absatz 1 und in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Vorschläge für *indirekte Maßnahme* werden nach folgenden Kriterien bewertet:
 - a) Relevanz für die Ziele des spezifischen Programms;
 - b) wissenschaftliche und technologische Qualität;
 - c) zusätzlicher Nutzen infolge der Gemeinschaftsunterstützung, einschließlich der kritischen Masse mobilisierter Ressourcen, der erwarteten Wirkung oder ihres Beitrags zur Gemeinschaftspolitik;
 - d) Güte des Plans zur *Nutzung* oder *Verbreitung* der *Kenntnisse*, potenzielle Auswirkung auf die Innovation sowie Kompetenz in der Verwaltung des geistigen Eigentums;
 - e) Fähigkeit, eine *indirekte Maßnahme* erfolgreich durchzuführen, beurteilt anhand der Ressourcen, der Kompetenz und der Organisation.
2. Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c) werden außerdem folgende Kriterien einbezogen:
 - a) bei Exzellenznetzen der Umfang und die Intensität der vorgesehenen Bündelungsanstrengungen und die Fähigkeit des Netzes, über die der einzelnen Netzmitglieder hinausgehende Spitzenleistungen zu fördern, sowie die Aussichten auf eine Fortdauer der Bündelung ihrer Forschungskapazitäten und Ressourcen über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus;
 - b) bei den integrierten Projekten die Ambition der Ziele und der Umfang der eingesetzten Mittel, durch die ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Lösung gesellschaftlicher Probleme geleistet werden kann;
 - c) bei integrierten Infrastrukturinitiativen die Aussichten auf eine Fortdauer der Initiative über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus.
3. In den Arbeitsprogrammen der spezifischen Programme wird je nach Art der verwendeten Instrumente oder nach den Zielen der *FTE-Tätigkeit* angegeben, welche der in Absatz 1 genannten Kriterien die Kommission anwendet. Diese werden ebenso wie die in Absatz 2 genannten Kriterien präzisiert oder ergänzt, um vor allem zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Vorschläge für *indirekte Maßnahmen* zur Verbesserung der Information und des Dialogs mit der Öffentlichkeit und zur Stärkung der Rolle der Frauen in der Forschung leisten.

4. Ein Vorschlag für eine *indirekte Maßnahme*, der im Widerspruch zu den fundamentalen ethischen Grundsätzen, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten, steht oder die im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann jederzeit von dem Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Ein *Teilnehmer*, der bei Durchführung einer *indirekten Maßnahme* eine Unregelmäßigkeit begangen hat, kann jederzeit von dem Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

5. Die Kommission bewertet und wählt die Vorschläge für eine *indirekte Maßnahme* nach transparenten, fairen und unparteilichen Verfahren aus, die sie in einem Bewertungshandbuch festlegt, für dessen Bekanntmachung sie sorgt.
6. Die Kommission bewertet die Vorschläge mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger, die sie gemäß Artikel 19 bestellt. Bei bestimmten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, vor allem bei den in Artikel 17 Absatz 2 genannten, greift sie nur auf diese zurück, wenn sie es für angemessen erachtet.

Artikel 19

Bestellung unabhängiger Sachverständiger

1. Die Kommission bestellt für die im Rahmenprogramm 2002-2006 und in den spezifischen Programmen vorgesehenen Bewertungen und für die in Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Unterstützungsaufgaben unabhängige Sachverständige.

Sie kann außerdem Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die sie bei der Umsetzung ihrer Politik in die Praxis beraten.

2. Die Kommission bestellt die unabhängigen Sachverständigen nach einem der folgenden Verfahren:
 - a) Für die in Artikel 5 des Rahmenprogramms 2002-2006 und in Artikel 7 Absatz 2 der spezifischen Programme vorgesehene Bewertung bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie oder Politik, die über umfangreiche Erfahrung in der Forschung, in der Forschungspolitik oder in der Verwaltung von Forschungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene verfügen.
 - b) Zu ihrer Unterstützung bei der Bewertung von Vorschlägen für Exzellenznetze und integrierte Projekte sowie bei der Überwachung jener Vorschläge, die ausgewählt und durchgeführt werden, bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft oder Industrie, die auf dem betreffenden Fachgebiet hervorragende Kenntnisse besitzen und international als Autorität gelten.
 - c) Zur Bildung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gruppen bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige Fachleute, die auf dem betreffenden Gebiet oder in den Fragen, die Gegenstand der Arbeiten sind,

erwiesenermaßen über Kenntnisse, Kompetenz und Erfahrung ersten Ranges verfügen.

- d) In allen anderen, nicht unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Fällen bestellt die Kommission, um die verschiedenen Forschungsbeteiligten in ausgewogener Weise berücksichtigen zu können, unabhängige Sachverständige, deren Kompetenz und Kenntnisse den ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sind. Zu diesem Zweck fordert sie zur Einzelbewerbung auf oder fordert Forschungseinrichtungen auf, Eignungslisten aufzustellen; sie kann, wenn sie es für angebracht hält, auch andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.
3. Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen vergewissert sich die Kommission, dass er in Bezug auf die Frage, zu der er sich äußern soll, in keinen Interessenkonflikt gerät. Zu diesem Zweck verlangt sie vom ihm die Unterzeichnung einer Erklärung, in der er einen solchen Konflikt bei seiner Bestellung ausschließt und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein solcher während der Dauer seiner Aufgabe eintritt.

Artikel 20

Verträge

1. Über die ausgewählten Vorschläge für eine *indirekte Maßnahme* werden *Verträge* nach dem jeweils von der Kommission im Einklang mit dem Rahmenprogramm 2002-2006 und diesem Beschluss und, soweit nötig, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen betroffenen *Instrumente* entwickelten Muster geschlossen.
2. Im *Vertrag* werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer in Übereinstimmung mit diesem Beschluss festgelegt, insbesondere die Einzelheiten der technischen, technologischen und finanziellen Überwachung der *indirekten Maßnahmen*, der Aktualisierung ihrer Ziele, der Entwicklung des Konsortiums, der Zahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit der notwendigen Ausgaben und *Verbreitungs-* und *Nutzungsregeln*.
3. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft werden in den *Verträgen* angemessene Sanktionen vorgesehen.
4. Der Abschluss eines *Vertrags* berührt nicht das Recht der Kommission, eine Rückforderungsentscheidung zu fassen, die einen vollstreckbaren Titel im Sinne von Artikel 256 EG-Vertrag darstellt, um von einem *Teilnehmer* einen geschuldeten Betrag zurückzuerhalten. Vor einer solchen Entscheidung fordert die Kommission den *Teilnehmer* auf, sich innerhalb einer festgesetzten Frist zu äußern.

Artikel 21

Durchführung der *indirekten Maßnahme*

1. In Übereinstimmung mit dem *Vertrag* und den Organisationsmodalitäten, die das *Konsortium* für sich festlegt, sorgt dieses für die technische Durchführung der *indirekten Maßnahme* unter der gemeinschaftlichen Verantwortung der *Teilnehmer*.
2. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu einer *indirekten Aktion* wird dem vom *Konsortium* benannten und von der Kommission akzeptierten *Teilnehmer* nach den im *Vertrag* vorgesehenen Modalitäten ausgezahlt.

Er verwaltet den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Ausführung der Beschlüsse, die das *Konsortium* über seine Aufteilung unter den *Teilnehmern* und Maßnahmen fasst.

3. Vorbehaltlich der im *Vertrag* vorgesehenen Anpassungen, die sich auf die Art des *Instruments* und den Umfang des Beitrags der *Teilnehmer* gründen,
 - a) haftet jeder *Teilnehmer* unbegrenzt und gesamtschuldnerisch für die Verwendung des gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 aufgeteilten finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, ausgenommen für den Teil, der den unter Buchstabe b) genannten *Teilnehmern* zugeteilt wurde,
 - b) haftet ein *Teilnehmer*, der aus rechtlichen Gründen nicht gesamtschuldnerisch haften kann, nur für den Teil des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, der ihm gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 zugeteilt wurde.
4. Die Kommission nimmt die in Absatz 3 Buchstabe a) genannte Haftung nur in dem Maße in Anspruch, wie weder der verantwortliche *Teilnehmer* noch das *Konsortium* von sich aus in angemessener Zeit den der Gemeinschaft entstandenen Schaden ausgleicht.
5. Sind mehrere *Rechtspersonen* in einer gemeinsamen *Rechtsperson*, die gemäß Artikel 13 Absatz 5 als alleiniger *Teilnehmer* tätig wird, zusammengeschlossen, so übernimmt diese die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Aufgaben und haftet gegenüber der Gemeinschaft, unbeschadet der Vereinbarungen, die die *Rechtspersonen*, aus denen sie sich zusammensetzt, untereinander getroffen haben.

Artikel 22

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Gemäß Anhang III des Rahmenprogramms 2002-2006 und des Anhangs des vorliegenden Beschlusses kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft, in den Grenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁸, in dreierlei Form gezahlt werden:

⁸ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

- a) Bei Exzellenznetzen wird der Beitrag in Form eines Zuschusses zur Integration gezahlt, dessen Höhe sich nach dem Wert der Kapazitäten und Ressourcen richtet, deren Bündelung von der Gesamtheit der *Teilnehmer* vorgeschlagen wird. Er ergänzt die von den *Teilnehmern* zur Durchführung ihres gemeinsamen Arbeitsprogramms aufbotenen Mittel.

Er wird unter Berücksichtigung der Durchführung des gemeinsamen Arbeitsprogramms und auf der Grundlage der damit zusammenhängenden Ausgaben, die zu den von den *Teilnehmern* selbst bestrittenen Ausgaben hinzukommen und von einem externen Wirtschaftsprüfer oder bei öffentlichen *Rechtspersonen* von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt worden sind, ausgezahlt.

- b) Bei bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität sowie zur gezielten Unterstützung, mit Ausnahme der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten *indirekten Maßnahmen*, kann er in Form einer Pauschale gezahlt werden.

- c) Bei den integrierten Projekten und den übrigen *Instrumenten*, ausgenommen die unter den Buchstaben a) und b) genannten und ausgenommen die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten *indirekten Maßnahmen*, wird der Beitrag in Form eines Zuschusses zum *Budget* gezahlt, der als Prozentsatz des von den *Teilnehmern* für die *indirekte Maßnahme* vorgesehenen *Budgets* berechnet wird, wobei der Prozentsatz je nach Art der Tätigkeit variiert.

In dem *Vertrag* werden die für die Durchführung der *indirekten Maßnahme* notwendigen Ausgaben festgelegt, welche von einem externen Wirtschaftsprüfer oder bei öffentlichen *Rechtspersonen* von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt werden müssen.

In dem *Vertrag* können Durchschnittssätze für jede Ausgabenart oder im Voraus bestimmte Pauschalen festgelegt werden ebenso wie - im Einvernehmen mit den *Teilnehmern* - ein Wert für jede Tätigkeit, der von den tatsächlichen Ausgaben nicht wesentlich abweicht.

Artikel 23

Änderung des Konsortiums

1. Das *Konsortium* kann im Einvernehmen mit der Kommission im Rahmen des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft und unabhängig vom *Instrument* von sich aus oder in Ausführung des *Vertrags* seine Zusammensetzung ändern, insbesondere jede *Rechtsperson* aufnehmen, die zur Durchführung der *indirekten Maßnahme* beiträgt.

Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Änderungen, benennt das *Konsortium* neue *Rechtspersonen* nach den von ihm als zweckmäßig erachteten Modalitäten oder in Übereinstimmung mit dem *Vertrag*.

2. In dem gemeinsamen Arbeitsprogramm eines Exzellenznetzes oder im Durchführungsplan eines integrierten Projekts wird angegeben, bei welchen Änderungen in der Zusammensetzung des *Konsortiums* zuvor eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht werden muss.

Das Konsortium veröffentlicht die Aufforderung und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Rahmenprogramm 2002-2006, durch die Fachpresse oder durch Broschüren.

Es bewertet die Angebote nach den Kriterien, die gemäß Artikel 18 Absätze 3 und 4 bestimmt und bei der Bewertung und Auswahl der *indirekten Maßnahme* angewendet wurden, mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es nach den in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kriterien bestellt.

Schlägt das *Konsortium* nach dieser Bewertung seine Erweiterung um neue *Teilnehmer* vor, kann die Kommission dem gemäß Absatz 1 widersprechen.

Artikel 24

Zusätzlicher finanzieller Beitrag

Die Kommission kann den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu einer laufenden *indirekten Maßnahme* im Hinblick auf eine Erweiterung derselben um neue Tätigkeiten mit möglicherweise neuen *Teilnehmern* aufstocken.

Dies geschieht über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die sich gegebenenfalls auf die laufenden *indirekten Maßnahmen* beschränken, und nach einer gemäß Artikel 18 durchgeführten Bewertung.

Artikel 25

Tätigkeiten des Konsortiums zum Nutzen Dritter

Sieht der *Vertrag* vor, dass das *Konsortium* seine Tätigkeiten ganz oder teilweise zum Nutzen Dritter durchführt, sorgt dieses für ihre angemessene und gegebenenfalls *vertragsgemäße* Bekanntgabe.

Das *Konsortium* bewertet und wählt die ihm übermittelten Anträge nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichheit und der Unparteilichkeit und nach den im *Vertrag* vorgesehenen Modalitäten aus.

Artikel 26

Technische, technologische und finanzielle Überwachung und Überprüfung

1. Die Kommission prüft regelmäßig die *indirekten Maßnahmen*, zu denen die Gemeinschaft einen Beitrag leistet, anhand der Tätigkeitsberichte, die auch auf die Durchführung des Plans zur *Nutzung* oder *Verbreitung* der *Kenntnisse* eingehen und die ihr die *Teilnehmer* *vertragsgemäß* übermitteln.

Bei der Überwachung der Exzellenznetze und integrierten Projekte und bei Bedarf der sonstigen *indirekten Maßnahmen* wird die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die sie gemäß Artikel 19 Absatz 2 bestellt.

2. In Übereinstimmung mit dem *Vertrag* trifft die Kommission alle Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele der *indirekten Maßnahme* dienen, unter Wahrung der

finanziellen Interessen der Gemeinschaft, derentwegen sie, wenn nötig, im Falle eines Verstoßes gegen diesen Beschluss oder den *Vertrag* den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ändern oder die *indirekte Maßnahme* unterbrechen kann.

3. Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, bei den *Teilnehmern* technische, technologische und finanzielle Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die *indirekte Maßnahme* unter den von ihnen angegebenen Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem *Vertrag* durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.
4. Gemäß Artikel 248 Absatz 2 EG-Vertrag kann der Rechnungshof die Verwendung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft nach den ihm eigenen Verfahren überprüfen.

Artikel 27

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung *indirekter Maßnahmen* die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch wirksame Prüfungen und abschreckende Maßnahmen und bei Feststellung von *Unregelmäßigkeiten* entsprechend den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95⁹ und (EG, Euratom) Nr. 2185/96¹⁰ des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/99 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ durch Sanktionen geschützt werden, die wirksam, angemessen und abschreckend sind.

KAPITEL IV

VERBREITUNGS- UND NUTZUNGSREGELN

Artikel 28

Eigentum an Kenntnissen

1. *Kenntnisse*, die bei Arbeiten im Rahmen einer *direkten Maßnahme* erworben werden, sind Eigentum der Gemeinschaft.
2. *Kenntnisse*, die bei Arbeiten im Rahmen einer von der Gemeinschaft voll finanzierten *indirekten Maßnahme* erworben werden, sind grundsätzlich Eigentum der Gemeinschaft. *Kenntnisse*, die bei Arbeiten im Rahmen einer von der Gemeinschaft teilweise finanzierten *indirekten Maßnahme* erworben werden, sind Eigentum der *Teilnehmer*, die die Arbeiten, bei der die *Kenntnisse* erworben wurden, durchgeführt haben.
3. Haben mehrere *Teilnehmer* gemeinsam Arbeiten durchgeführt, bei denen Kenntnisse erworben wurden, sind sie gemeinsam Eigentümer dieser *Kenntnisse* und regeln unter sich die Verteilung der Eigentumsrechte an den *Kenntnissen* und die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte in Übereinstimmung mit diesem Beschluss und dem *Vertrag*.

⁹ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

¹⁰ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

¹¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

4. *Kenntnisse*, die bei Arbeiten im Rahmen von Kooperations- oder Kollektivforschungsprojekten erworben werden, sind gemeinsames Eigentum der *KMU* oder der Unternehmensgruppierungen, die unter sich die Verteilung der Eigentumsrechte an den *Kenntnissen* und die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte in Übereinstimmung mit diesem Beschluss und dem *Vertrag* regeln.
5. Kann eine von einem *Teilnehmer* beschäftigte Person Rechte an *Kenntnissen* geltend machen, unternimmt der *Teilnehmer* die erforderlichen Schritte oder schließt angemessene Vereinbarungen, damit diese Rechte in einer Weise ausgeübt werden können, die mit seinen Verpflichtungen aus diesem Beschluss und dem *Vertrag* zu vereinbaren ist.
6. Tritt ein *Teilnehmer* seine Eigentumsrechte an *Kenntnissen* an einen Dritten ab, so unternimmt er die erforderlichen Schritte oder schließt Vereinbarungen, um seine Verpflichtungen aus diesem Beschluss und dem *Vertrag* auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Solange der *Teilnehmer* Zugangsrechte einräumen muss, unterrichtet er die Kommission und die übrigen *Teilnehmer* derselben *indirekten Maßnahme* zuvor über die geplante Abtretung und den Rechtsnachfolger.

Die Kommission kann jeder Eigentumsabtretung an Dritte widersprechen, insbesondere solchen an Dritte, die nicht in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Staat* ansässig sind, wenn die Abtretung nicht im Einklang steht mit dem Interesse, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken, oder mit ethischen Grundsätzen, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten.

Artikel 29

Schutz der *Kenntnisse*

1. Soweit angebracht, sorgt der Eigentümer der *Kenntnisse* für einen angemessenen und wirksamen Schutz der *Kenntnisse*, die sich zu industriellen oder kommerziellen Anwendungen eignen, unter besonderer Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen *Teilnehmer* und in Übereinstimmung mit dem *Vertrag* und allen geltenden Rechtsvorschriften.
2. Hält die Kommission den Schutz von *Kenntnissen* in einem bestimmten Land für notwendig und wurde ein solcher Schutz nicht beantragt oder wurde auf ihn verzichtet, so kann die Kommission mit Zustimmung des betreffenden *Teilnehmers* Schutzmaßnahmen ergreifen. In diesem Fall übernimmt die Gemeinschaft, soweit es das bestimmte Land betrifft, anstelle des *Teilnehmers* die Verpflichtungen bezüglich der Einräumung von Zugangsrechten. Der *Teilnehmer* darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn er nachweisen kann, dass seine berechtigten Interessen erheblich beeinträchtigt würden.
3. Ein Teilnehmer kann Daten über *Kenntnisse*, die ihm gehören, auf jedem beliebigen Informationsträger veröffentlichen oder deren Veröffentlichung gestatten, sofern dies nicht den Schutz dieser *Kenntnisse* beeinträchtigt. Die Kommission und die übrigen *Teilnehmer* derselben *indirekten Maßnahme* werden im Voraus von jeder geplanten Veröffentlichung unterrichtet und können ihr widersprechen, wenn diese den Schutz der *Kenntnisse* beeinträchtigen würde.

Artikel 30

Nutzung und Verbreitung von Kenntnissen

1. Die *Teilnehmer* und die Gemeinschaft nutzen ihre *Kenntnisse*, die bei *direkten* oder *indirekten Maßnahmen* erworben wurden, oder sorgen für ihre *Nutzung* im Einklang mit den Interessen der betroffenen *Teilnehmer*. Die *Teilnehmer* legen die Einzelheiten der *Nutzung* in detaillierter und überprüfbarer Weise fest.
2. Eignen sich *Kenntnisse* für eine *Verbreitung* oder werden *Kenntnisse* nicht entsprechend Absatz 1 genutzt, sorgen die *Teilnehmer* dafür, dass sie innerhalb einer von der Gemeinschaft gesetzten Frist verbreitet werden. Anderenfalls kann die Kommission selbst die *Kenntnisse* verbreiten. Besonders zu berücksichtigen sind
 - a) die Vorteile einer raschen *Verbreitung*, beispielsweise um Doppelarbeit in der Forschung zu vermeiden oder um Synergien zwischen *indirekten Maßnahmen* zu schaffen,
 - b) die Notwendigkeit, Rechte am geistigen Eigentum zu schützen,
 - c) die Vertraulichkeit,
 - d) die berechtigten Interessen der *Teilnehmer*.

Artikel 31

Zurverfügungstellung der bei direkten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse

Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen einer *direkten Maßnahme* erworben wurden, können einer oder mehreren interessierten *Rechtspersonen*, insbesondere den in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Staat* ansässigen, zur Verfügung gestellt werden, sofern sich die *Rechtspersonen* verpflichten, die *Kenntnisse* zu nutzen oder dafür zu sorgen, dass sie genutzt werden. Die Bereitstellung von *Kenntnissen* wird an angemessene Bedingungen, insbesondere die Zahlung einer Vergütung, geknüpft.

Artikel 32

Grundsätze für Zugangsrechte bei indirekten Maßnahmen

1. Zugangsrechte werden auf Antrag eingeräumt. Die Einräumung von Zugangsrechten kann vom Abschluss spezieller Vereinbarungen abhängig gemacht werden, die sicherstellen sollen, dass die Rechte ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, sowie vom Abschluss angemessener Vereinbarungen über eine vertrauliche Behandlung. Die *Teilnehmer* können auch Vereinbarungen schließen, um insbesondere zusätzliche oder günstigere Zugangsrechte, einschließlich von Zugangsrechten an Dritte, einzuräumen oder die für die Zugangsrechte geltenden Bedingungen zu spezifizieren, nicht jedoch, um letztere einzuschränken. Solche Vereinbarungen müssen den geltenden Wettbewerbsvorschriften entsprechen.

Die Kommission kann der Einräumung von Zugangsrechten an Dritte, insbesondere wenn diese nicht in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Staat* ansässig sind, widersprechen, wenn die Einräumung nicht im Einklang steht mit dem Interesse, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken, oder mit ethischen Grundsätzen, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten.

2. Rechte auf Zugang zu *bereits bestehendem Know-how* werden nur so weit eingeräumt, wie der betreffenden *Teilnehmer* dazu berechtigt ist.
3. Ein *Teilnehmer* kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den *Teilnehmern* bestimmtes *bereits bestehendes Know-how* ausdrücklich von der Verpflichtung zur Einräumung von Zugangsrechten ausnehmen, bevor er den *Vertrag* unterzeichnet oder ein neuer *Teilnehmer* zu der *indirekten Maßnahme* hinzukommt. Die übrigen *Teilnehmer* können ihre Zustimmung nur verweigern, wenn sie nachweisen, dass ihre berechtigten Interessen erheblich beeinträchtigt würden.
4. Die Zugangsrechte schließen nicht das Recht ein, ohne die Zustimmung des die Rechte einräumenden *Teilnehmers*, Unterlizenzen zu vergeben.

Artikel 33

Zugangsrechte zum Zwecke der Durchführung *indirekter Maßnahmen*

1. Die Teilnehmer derselben *indirekten Maßnahme* haben ein Recht auf Zugang zu den bei Arbeiten im Rahmen der *indirekten Maßnahme* erworbenen *Kenntnissen* und zu *bereits bestehendem Know-how*, wenn dies zur Durchführung ihrer eigenen Arbeiten im Rahmen dieser *indirekten Maßnahme* notwendig ist. Die Rechte auf Zugang zu *Kenntnissen* werden unentgeltlich eingeräumt. Die Rechte auf Zugang zu *bereits bestehendem Know-how* werden ebenfalls unentgeltlich eingeräumt, sofern vor Unterzeichnung des *Vertrags* nichts Anderes vereinbart wurde.
2. Vorbehaltlich seiner berechtigten Interessen entbindet das Ausscheiden einen *Teilnehmer* nicht von seiner Verpflichtung, den übrigen *Teilnehmern* derselben *indirekten Maßnahme* gemäß Absatz 1 bis zum Ende der *Maßnahme* Zugangsrechte einzuräumen.

Artikel 34

Zugangsrechte zum Zwecke der Nutzung

1. Die *Teilnehmer* derselben *indirekten Maßnahme* haben ein Recht auf Zugang zu den bei Arbeiten im Rahmen der *indirekten Maßnahme* erworbenen *Kenntnissen* und zu *bereits bestehendem Know-how*, wenn dies zur Nutzung ihrer eigenen *Kenntnisse* notwendig ist. Die Rechte auf Zugang zu *Kenntnissen* werden unentgeltlich eingeräumt, sofern vor Unterzeichnung des *Vertrags* nichts Anderes vereinbart wurde. Die Rechte auf Zugang zu *bereits bestehendem Know-how* werden zu nicht-diskriminierenden, zu vereinbarenden Bedingungen eingeräumt.

2. Vorbehaltlich der berechtigten Interessen der *Teilnehmer* können Zugangsrechte zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen bis zwei Jahre nach Ende der *indirekten Maßnahme* oder nach Ausscheiden eines *Teilnehmers*, je nachdem, was früher eintritt, verlangt werden, sofern die *Teilnehmer* derselben *indirekten Maßnahme* keinen längeren Zeitraum vereinbaren.

Artikel 35

Unvereinbare oder einschränkende Verpflichtungen

1. Die *Teilnehmer* treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Verpflichtungen zu vermeiden, die mit den in diesem Beschluss festgelegten Pflichten nicht zu vereinbaren sind.
2. Der *Teilnehmer*, der zur Einräumung von Zugangsrechten verpflichtet ist, unterrichtet die *Teilnehmer* derselben *indirekten Maßnahme* so rasch wie möglich, je nach Sachlage, über Beschränkungen bei der Einräumung eines Rechts auf Zugang zu dem *bereits bestehenden Know-how*, über Verpflichtungen zur Einräumung von Rechten an den *Kenntnissen* und über jede Beschränkung, die die Einräumung von Zugangsrechten wesentlich berühren kann.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

FTE-Tätigkeiten und finanzieller Beitrag der Gemeinschaft, gegliedert nach Instrumenten

<i>INSTRUMENT (1)</i>	<i>FTE-TÄTIGKEIT</i>	<i>BEITRAG DER GEMEINSCHAFT (2)</i>
Exzellenznetze	- vorrangige Themenbereiche - Wissenschafts- und Technologiebedarf für die Gemeinschaftspolitik und neuer oder sich abzeichnender wissenschaftlicher und technischer Bedarf	Zuschuss zur Integration: in der Regel bis zu 25 % des Wertes der Kapazitäten und Ressourcen, deren Bündelung die Teilnehmer vorschlagen (3)
Integrierte Projekte	- vorrangige Themenbereiche - Wissenschafts- und Technologiebedarf für die Gemeinschaftspolitik und neuer oder sich abzeichnender wissenschaftlicher und technischer Bedarf	Zuschuss zum Budget: bis zu 50 % des Budgets (4) (5)
Spezielle gezielte Forschungs- oder Innovationsprojekte	- Wissenschafts- und Technologiebedarf für die Gemeinschaftspolitik und neuer oder sich abzeichnender wissenschaftlicher und technischer Bedarf - spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit - Förderung der Wechselwirkung von Forschung und Innovation - Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Gesellschaft	Zuschuss zum Budget: bis zu 50 % des Budgets (4) (5)
Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität	- Weiterentwicklung der Humanressourcen und Verstärkung der Mobilität	Zuschuss zum Budget: bis zu 100 % des Budgets (4), ggf. als Pauschale
Integrierte Infrastrukturinitiativen	- Unterstützung von Forschungsinfrastruktur	Zuschuss zum Budget: je nach Tätigkeit 50 bis 100 % des Budgets (4) (5) (6)
KMU-spezifische Forschungsprojekte	- spezielle Forschungsarbeiten für die KMU	Zuschuss zum Budget: bis zu 50 % des Budgets (4) (5)
Koordinierungsmaßnahmen	bei allen im Rahmenprogramm 2002-2006 vorgesehenen Tätigkeiten, ausgenommen: - vorrangige Themenbereiche - spezielle Forschungsarbeiten für die KMU	Zuschuss zum Budget: bis zu 100 % des Budgets (4) (7)
Maßnahmen zur gezielten Unterstützung	bei allen im Rahmenprogramm 2002-2006 vorgesehenen Tätigkeiten	Zuschuss zum Budget: bis zu 100 % des Budgets (4) (7) (8), ggf. als Pauschale

- (1) Die Exzellenznetze und integrierten Projekte werden nur auf jenen wissenschaftlichen und technischen Gebieten eingerichtet bzw. durchgeführt, die den vorrangigen Themenbereichen oder, in begründeten Fällen, jenen Bereichen entsprechen, in denen ein Wissenschafts- und Technologiebedarf für die Gemeinschaftspolitik und ein neuer oder sich abzeichnender wissenschaftlicher und technischer Bedarf besteht.

Die übrigen Instrumente werden gemäß Anhang I des Rahmenprogramms 2002-2006 und des Anhangs I der spezifischen Programme auf allen wissenschaftlichen und technischen Gebieten verwendet, einschließlich jener, die den vorrangigen Themenbereichen entsprechen.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird zu einem *Budget* geleistet, das für Ausgaben vorgesehen ist, die zu den im übrigen von den *Teilnehmern* bestrittenen Ausgaben hinzukommen, ausgenommen bei den in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Vorschlägen, bei denen er einen Kaufpreis abdeckt, oder bei Zahlung einer von der Kommission im Voraus festgelegten Pauschale.

Die Ausgaben können von der Kommission zu 100 % finanziert werden. So deckt der Beitrag im Fall der Koordinierungsmaßnahmen bis zu 100 % des *Budgets*, das für die Koordinierung der von den *Teilnehmern* selbst finanzierten Maßnahmen erforderlich ist.

- (3) Der Prozentsatz ist je nach Bereich unterschiedlich und wird im Arbeitsprogramm festgelegt. Der Gemeinschaftsbeitrag deckt ergänzend die Ausgaben des gemeinsamen Arbeitsprogramms.
- (4) Der Mustervertrag enthält die genauen Bedingungen, nach denen bis zu 100 % der Grenzkosten bestimmter *Rechtspersonen*, insbesondere öffentlicher Einrichtungen, finanziert werden.
- (5) Der Prozentsatz der Unterstützung kann entsprechend den Vorschriften für den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Forschung und Entwicklung modifiziert werden, je nachdem, ob es sich um eine Forschungs- oder Demonstrationstätigkeit handelt, oder abhängig von den übrigen Tätigkeiten wie Weiterbildung von Forschern oder Verwaltung des *Konsortiums*.
- (6) Die Tätigkeiten im Rahmen einer integrierten Infrastrukturinitiative müssen auf jeden Fall eine Vernetzung (Koordinierungsmaßnahme: bis zu 100 % des *Budgets*) und mindestens eine der anderen Tätigkeiten einschließen, d.h. Forschungstätigkeiten (bis zu 50 % des *Budgets*) oder eine gezielte Dienstleistung (z.B. grenzüberschreitender Zugang zu Forschungsinfrastruktur: bis zu 100 % des *Budgets*).
- (7) Bei *indirekten Maßnahmen*, die im Hinblick auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Union durchgeführt werden, einschließlich der speziellen Tätigkeiten internationaler Zusammenarbeit, ist der Beitrag auf 50 % des *Budgets* der verschiedenen dabei durchgeführten Tätigkeiten begrenzt.
- (8) Bei Maßnahmen zur Unterstützung von Forschungsinfrastruktur, die einerseits technische Vorbereitungen (einschließlich Durchführbarkeitsstudien) und andererseits die Entwicklung neuer Infrastruktur betreffen, beschränkt sich die Beteiligung aus dem Rahmenprogramm 2002-2006 auf 50 % bzw. 10 % des *Budgets*.

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN
AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE
UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KLEINEN
UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Vorschlag Beschluss des Europäischen Parlaments and des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006)

DOKUMENTENUMMER

AD/519088

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

1. Wer wird von dem vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein?

- Welche Wirtschaftszweige?
- Welche Unternehmensgrößen (welcher Anteil kleiner, mittlerer, großer Unternehmen)?
- Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geografischen Gebieten?

Im Rahmenprogramm werden für die Auswirkungen auf KMU eindeutige und ehrgeizige Ziele gesetzt. Es wird vorgeschlagen, den angestrebten Mindestanteil für die Mittelzuweisung an KMU im Rahmen des spezifischen Programms "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" von 10 % auf 15 % zu erhöhen (50%ige Erhöhung gegenüber dem laufenden Rahmenprogramm).

Bisher betrug der Anteil europäischer Unternehmen, die sich an Forschungsprojekten auf Kostenteilungsbasis beteiligt haben, etwa 45 % (90 % des Budgets des letzten Rahmenprogramms).

KMU stellen etwa 60 % dieser Unternehmen (und somit 28 % aller Teilnehmer an Projekten auf Kostenteilungsbasis). Es handelt sich um KMU aus allen Industrie- bzw. Wirtschaftssektoren. Die Mehrheit (52 %) sind Mitteltechnologieunternehmen (Materialien, Maschinenbau, Dienstleistungen für die Industrie), 36 % kommen aus forschungsintensiveren Branchen (Pharmazeutika, Informationstechnologie, Luft- und Raumfahrt), 12 % aus Branchen mit geringerem Forschungsbedarf (Agro-Industrie, Textilien, nicht-technische Dienstleistungen).

Die Verteilung der teilnehmenden KMU entsprach bisher zumeist der Intensität der Wirtschaftstätigkeit in den europäischen Regionen. Alle Unternehmen der Europäischen Union bzw. der 17 voll assoziierten Länder können unter den gleichen Bedingungen am Rahmenprogramm teilnehmen. Gemäß weiterer Assoziierungsabkommen können auch Organisationen aus anderen Ländern (unter von Land zu Land unterschiedlichen Bedingungen) am Rahmenprogramm teilnehmen.

2. Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen?

Da die Beteiligung freiwillig ist, sind den Unternehmen keine Maßnahmen vorgeschrieben.

3. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (etwa reduzierte oder andersartige Anforderungen usw.)?

Entsprechend den Empfehlungen der OECD (SME Outlook 2000, Best Practices in SME policy) liegt der Schwerpunkt der spezifischen Programme auf Maßnahmen, die der Art der KMU und deren jeweils unterschiedlichem Bedarf angepasst sind.

Mit den Vorschlägen werden alle KMU-Kategorien zur Teilnahme an jeder Art von Forschungstätigkeit in sämtlichen Bereichen aufgefordert. KMU in der Technologieentwicklung, die in Sektoren mit hohem Forschungsbedarf aktiv sind, sollen hauptsächlich im Rahmen integrierter Projekte und Exzellenznetze am Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" teilnehmen. Den an diesen Projektarten beteiligten Partnern wird empfohlen, die Forschungsergebnisse und neu entwickelte Technologien an die KMU weiterzugeben. Gegebenenfalls sollten die Ergebnisse im Rahmen neu gegründeter Unternehmen genutzt werden.

Daneben sind ergänzende Maßnahmen vorgesehen, die die europäischen KMU bei der Teilnahme - in neuen oder herkömmlichen Forschungsbereichen - unterstützen sollen, indem sie deren technologische Kapazitäten stärken und bessere Voraussetzungen für Aktivitäten auf europäischer bzw. internationaler Ebene schaffen.

Diese Maßnahmen sind in allen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen und den für die europäische Wettbewerbsfähigkeit relevanten Sektoren möglich. Es handelt sich um:

- großangelegte, mittelfristige Kollektivforschungsmaßnahmen, durchgeführt von technischen Forschungszentren für einen bzw. mehrere Industriesektoren, anhand von Verträgen mit Unternehmenszusammenschlüssen (hauptsächlich KMU);
- Kooperationsforschung, bei der die Akteure jeweils einen Teil der Forschungsarbeiten übernehmen, die einer begrenzten Anzahl von KMU aus mehreren Mitgliedstaaten zugute kommen, die einen gemeinsamen bzw. komplementären Forschungsbedarf haben; die Zusammenarbeit eines KMU aus dem Hochtechnologiebereich mit Forschungszentren bzw. Hochschulen ist eine weitere Möglichkeit.

Mit drei Maßnahmen des Programms "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" soll dessen Wirkung auf Unternehmen ebenfalls verstärkt werden:

- Mit der Förderung der Innovationsforschung und der Innovation im Rahmen aller finanziell unterstützten Projekte dürfte das spezifische Programm die wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen verstärken;
- durch eine bessere Ausbildung der Jungwissenschaftler dürfte die europäische Forschung in die Lage versetzt werden, die Kluft zwischen Europa und den Vereinigten Staaten und Japan im Hinblick auf die Anzahl der Forscher je Einwohner zu schließen, womit es den Unternehmen möglich wird, in Hoch- bzw. neuen Technologien ausgebildetes Personal einzustellen;

- die gemeinsame Nutzung großer wissenschaftlicher Infrastrukturen ist nicht nur von Vorteil für die Forscher, sondern auch für die Unternehmen; diese werden aufgefordert, zu den verschiedenen Maßnahmen beizutragen und sich ihnen anzuschließen, womit sichergestellt werden könnte, dass Ausrüstung und Netze ihrem Bedarf entsprechen.

09.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002 - 2006

KOM(2001) 500 endg.; Ratsdok. 11756/01

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die Vorschriften über die Durchführung des Rahmenprogramms und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den verschiedenartigen Maßnahmen und Projekten in einem einzigen Rechtsakt zusammenzufassen, zu vereinfachen und zu straffen, im Blick auf die Rechtsform und die Herkunft der Teilnehmer zu flexibilisieren und den Koordinatoren und Teilnehmern größere Gestaltungsfreiheiten bezüglich ihres Vorhabens und der Gewährung von Nutzungsrechten einzuräumen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Instrumente im Anhang III des Rahmenprogramms beschrieben werden sollten, sodass sich eine Wiederholung in den Beteiligungsregeln erübrigt. Zur weiteren Vereinfachung sollte die Zahl der Musterverträge auf einen pro Instrument reduziert werden; die Musterverträge sollten den Beteiligungsregeln als Anlage beigelegt werden.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen dafür einzutreten, dass die Beteiligungsregeln spätestens zur Jahresmitte 2002

...

veröffentlicht werden, damit sich alle potenziellen Antragsteller rechtzeitig mit den neuen Instrumenten und den Formalitäten der Antragstellung vertraut machen können.

3. Der Bundesrat bezweifelt jedoch, dass der vorliegende Vorschlag der Kommission ausreicht, den in Ziffer 1 genannten Zielsetzungen zu genügen, und hält eine trennschärfere Definition und eine Reduzierung der Zahl der Instrumente sowie eine weitere Vereinfachung der Terminologie und der Prozeduren für erforderlich.

Er bittet die Bundesregierung, insbesondere zu den nachfolgend genannten Punkten für eine Verbesserung des Vorschlags einzutreten.

Insbesondere darf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung nicht zu einer unangemessenen Umverteilung von Pflichten und Mitteln zu Lasten der eigentlichen Forschung führen.

Grundsätzliches und Begriffsbestimmungen

4. Der Bundesrat spricht sich für eine präzise und eindeutige Definition der in den Beteiligungsregeln verwendeten Begriffe aus. Er hält eine weitergehende Präzisierung insbesondere des Begriffs "ausreichende Selbständigkeit" von Projektpartnern für erforderlich. Das gilt auch für den Begriff des "virtuellen Exzellenzzentrums" und die Begriffe "Arbeitsprogramm" und "Durchführungsplan".
5. Der Bundesrat empfiehlt, zur Vereinfachung der Beteiligungsregeln auf die Unterscheidung zwischen "Internationalen Organisationen" und "Internationalen Organisationen europäischen Interesses" zu verzichten, zumal diese nur bei der Bemessung der finanziellen Zuwendungen der Kommission zu einer FTE-Massnahme zum Tragen kommt und die dort vorgesehene minimale Differenzierung bei der Bewertung des jeweiligen Beitrags anderweitig realisiert werden könnte.
6. Der Bundesrat sieht auch nicht die Notwendigkeit, die "Begleitmaßnahmen" des 5. Rahmenprogramms in die Kategorien "Koordinierungsmaßnahmen" und "Maßnahmen zur gezielten Unterstützung" aufzuteilen (Artikel 10 f.), zumal ihre Ziele und ihre Finanzierungsarten nur minimal differieren. Er schlägt daher

vor, auf diese Unterscheidung zur Vereinfachung der Beteiligungsregeln zu verzichten.

7. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Kommission entsprechend ihrem Vorschlag für jede FTE-Massnahme des 6. Rahmenprogramms nur einen "Vertrag" vorsieht, nämlich den mit dem gesamten Konsortium, vertreten durch den Koordinator (Artikel 20). Davon zu unterscheiden sind Vereinbarungen eines Konsortiums, die nur Binnenwirkung und gegenüber dem Vertrag nachrangige Rechtsqualität besitzen. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen sollte nicht Voraussetzung für einen Vertragsabschluss sein.
8. Trotz der gut gemeinten Absicht der Kommission, den Teilnehmern an einer FTE-Massnahme einen größeren Freiraum für die Entwicklung neuer Kooperationsmodelle einzuräumen, erinnert der Bundesrat daran, dass die Clusterbildung im 5. Rahmenprogramm auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Dies weist darauf hin, dass potenzielle Antragsteller eine sichere Planungsgrundlage benötigen und mögliche vertragliche Strukturen im Voraus kennen sollten. Der Bundesrat tritt deshalb dafür ein, dass zu den einzelnen Instrumenten ein Grundgerüst von dispositiven Regeln gehört, wie z. B. Projektdauer, Koordinationsaufgaben, Selbstständigkeit von Unterprojekten, Mittelverteilung, -verwaltung und -kontrolle neben der Darlegungspflicht (Projektbeschreibung, Nutzung der Ergebnisse, Verbreitung), das in die Musterverträge aufgenommen werden sollte.
9. Der Bundesrat kann nicht nachvollziehen, warum die Kommission ausschließlich bei den Exzellenznetzen fordert, dass eine "Rechtsperson" den von ihr abhängigen Instituten, Abteilungen, Laboratorien oder Forscherteams bezüglich ihrer Mitwirkung eine "ausreichende Eigenständigkeit" einräumt. Hierzu stellt er fest, dass im öffentlichen Bereich nur Hochschulen oder Forschungseinrichtungen als Institutionen die Qualität einer Rechtsperson besitzen und Vertragspartner der Kommission werden können, nicht aber ein einzelner Wissenschaftler oder eine Teileinheit. Sollte die Kommission nur eine "operationelle Eigenständigkeit" meinen, so ist die Forderung einerseits für die Mitwirkung an allen Instrumenten gültig, andererseits aber verzichtbar, da sie durch die allgemein gültige Freiheit der Forschung gewährleistet wird.
10. Der Bundesrat bedauert, dass die Kommission ihre Erfahrungen mit der

...

Gewinnung von externen Gutachtern nicht in ihren Vorschlag aufgenommen und dadurch die Chance vergeben hat, einen Beitrag zur größeren Transparenz des Bewertungsverfahrens zu leisten. Er bittet darum, in Artikel 2 einen Abschnitt "Gutachter" aufzunehmen und dort die Kriterien zu nennen, denen künftige Gutachter zu genügen haben (z. B. Promotion und eine mindestens vierjährige Erfahrung mit wissenschaftlicher Arbeit, Träger akademischer bzw. nationaler, europäischer oder internationaler wissenschaftlicher Auszeichnungen, Funktion eines ordentlichen, außerordentlichen oder außerplanmäßigen Professors oder Leiter eines renommierten Labors o. ä., Höchstaltersgrenze). In Artikel 19 sollte die Überschrift entsprechend in "Bestellung von Gutachtern" geändert werden.

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass in Artikel 2 zusätzlich eine Definition für den "Koordinator" eines Exzellenznetzwerks, Integrierten Projekts oder jedes anderen Projekts aufgenommen und in Artikel 21 Abs. 2 der Begriff "Koordinator" verwendet wird.
12. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag der Kommission mit dem im Anhang, Fußnote 4 verwendeten Begriff der "Grenzkosten" die Beibehaltung der Zusatzkostenregelung anzudeuten scheint, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 1. Juni 2001 (BR-Drucksache 227/01 (Beschluss)) gefordert hatte. Er fordert die Kommission auch hier auf, den Begriff der "Grenzkosten" in diesem Sinn in Artikel 2 zusätzlich zu definieren.

Instrumente

13. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Wahl der Instrumente im Sinne der beabsichtigten Externalisierung der Verantwortung an die Antragsteller den Konsortien überlassen werden sollte. Den Antragstellern sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, einen Vorschlag zu dem zum jeweiligen Projekt passenden Instrument machen zu können.
14. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission für das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration neben den Exzellenznetzen und den Integrierten Projekten in Artikel 6 "Spezielle gezielte Forschungs- und Innovationsprojekte" vorschlägt. Er sieht darin nur die Möglichkeit, ausnahmsweise bei Bedarf auf das bewährte

Instrument der RTD-Projekte auf Kostenteilungsbasis des 5. Rahmenprogramms zurückzugreifen, und bedauert, dass die Kommission von ihrer ursprünglichen Absicht nicht abgerückt ist, bei den prioritären Themen ausschließlich die neuen Instrumente zu verwenden. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 1. Juni 2001 - BR-Drucksache 227/01 (Beschluss) - und bittet die Bundesregierung, ihre Zustimmung zum Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration von der Zusage der Kommission abhängig zu machen, dass in allen Bereichen des Rahmenprogramms die bisherigen Instrumente vorrangig verwendet werden können.

15. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, Exzellenznetze (Artikel 4) als gezieltes Instrument zur Förderung einer eher grundlagenorientierten Forschung zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und der gesamten Politik der Gemeinschaft einzusetzen. Er hält die Exzellenznetze für einen möglichen Ort, die im 5. Rahmenprogramm enthaltenen "generischen Aktivitäten" fortzusetzen und sieht hier eine besonders effektive Mitwirkungsmöglichkeit für Forschergruppen an Hochschulen, öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Forschungsabteilungen von KMU und für entsprechende Labors der Großindustrie. Der Bundesrat bedauert aber, dass die Kommission ihre bisherige Aussage über die langfristige Existenz der Exzellenznetze nicht präzisiert und dem möglichen Missverständnis einer institutionellen Förderung dadurch Vorschub leistet, dass sie auf eine thematische Fokussierung und eine zeitliche Limitierung verzichtet hat.
16. Der Bundesrat hält es für richtig, dass die Kommission das Instrument der Integrierten Projekte (Artikel 5) insbesondere für Ziele einer eher anwendungsorientierten Forschung verwenden und großzügige Fördermittel für die Erbringung präziser Leistungserwartungen einsetzen möchte. Zur deutlicheren Differenzierung zwischen den Exzellenznetzen und den Integrierten Projekten hält er es für angebracht, bei der Definition der "Integrierten Projekte" den Hinweis auf die Langfristigkeit durch eine zeitliche Befristung zu ersetzen, den Hinweis auf eine risikoreiche Forschung dagegen zu streichen, da diese keineswegs auf die Integrierten Projekte beschränkt werden darf.
17. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Konsortien bei der Abwicklung der Integrierten Projekte mit einer großen Autonomie auszustatten,

weist aber darauf hin, dass das Erreichen bestimmter Forschungsergebnisse mit dem Wesen der Forschung unvereinbar ist. Der Ergebniskontrolle kann allenfalls die Abarbeitung der in den Arbeitsprogrammen festgehaltenen Vorgehensweise unterworfen werden.

18. Der Bundesrat tritt dafür ein, die Größe der Integrierten Projekte je nach Thema flexibel zu halten und insbesondere für risikobehaftete Projekte auch Projekte mit einem kleineren finanziellen Volumen vorzusehen. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die wirtschaftliche Konkurrenz beteiligter Unternehmen bereits in den vergangenen Jahren ein großes Problem dargestellt hat, weil sie zu unerwünschten Hemmnissen beim Austausch von Erfahrungen und bei der Verwertung von Ergebnissen geführt hat. Dieses Problem verstärkt sich, wenn in Großprojekten möglichst alle wichtigen Akteure zusammengeführt werden.
19. Der Bundesrat geht davon aus, dass Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen aufgrund ihrer finanziellen und administrativen Voraussetzungen nur in seltenen Fällen als Koordinatoren Integrierter Projekte auftreten werden. Er bittet die Kommission sicherzustellen, dass bei Integrierten Projekten, deren Koordination durch große Einrichtungen und Unternehmen wahrgenommen wird, die Interessen der kleineren Teilnehmer in angemessener Weise berücksichtigt werden und dadurch die Motivation der Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Beteiligung an solchen Vorhaben erhalten wird.
20. Der Bundesrat hält eine Klarstellung zu Artikel 7 Buchstabe b) für erforderlich, um ein allgemeines Antragsrecht für Forschungsvereinigungen von kleinen und mittleren Unternehmen – nicht nur im Bereich der Sondermaßnahmen, sondern auch bei integrierten Projekten explizit zu formulieren und zu verankern. Er sieht dies als Hebel für eine Beteiligung von KMU an integrierten Projekten und damit zur Erreichung der vorgesehenen Förderquote von 15 % für KMU. Ein Antragsrecht für KMU-Forschungsvereinigungen ist bisher nur im Bereich Sondermaßnahmen explizit ausgewiesen und verankert.
21. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass der Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen vorsieht, die eine zeitnahe Verbreitung der Projekt- und Programmergebnisse sicherstellen. Dies ist notwendig, damit Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die sich nicht an Integrierten Projekten der Gemein-

schaft beteiligen können, nicht von der Entwicklung der wissenschaftlichen Diskussion ausgeschlossen werden.

Mobilitätsförderung

22. Der Bundesrat empfiehlt, Ausbildungsaufgaben und Mobilitätsförderung zur Klarstellung auch in die Aufgabenkataloge von Exzellenznetzen und integrierten Projekten aufzunehmen.
23. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität im 6. Forschungsrahmenprogramm erheblich auszuweiten. Er geht davon aus, dass die Vorschläge der Kommission in ihrer Mitteilung "Eine Mobilitätsstrategie für den Europäischen Forschungsraum" mit den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der jährlichen Arbeitsprogramme noch eingehend erörtert werden. Die vorgesehene Aufstockung der Mittel muss dabei in erster Linie für die tatsächliche Mobilität der Forscher genutzt und darf nicht durch sonstige Maßnahmen aufgezehrt werden, wie z. B. die Finanzierung von "Mobilitätszentren", "Informationsquellen" und interministeriellen Treffen.

Internationale Dimension

24. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, das 6. Forschungsrahmenprogramm gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen zu öffnen. Er geht davon aus, dass die Kommission ihre Mitteilung "Die internationale Dimension des Europäischen Forschungsraums" der Erarbeitung der Arbeitsprogramme zum 6. Forschungsrahmenprogramm zu Grunde legen wird, mit der sie versucht, den Europäischen Forschungsraum im Blick auf die internationale Kooperation neu zu positionieren.
25. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass besondere Maßnahmen für die Integration der Beitrittskandidaten ergriffen werden müssen, empfiehlt dazu aber auch, die Beteiligungsregeln unter dem Aspekt einer tatsächlichen Gleichstellung und Chancenförderung der Teilnahme der Beitrittskandidaten zu prüfen und auszugestalten.
26. Der Bundesrat empfiehlt aber, neben der grundsätzlichen Öffnung des For-

schungsrahmenprogramms gegenüber Drittstaaten das bisherige spezifische INCO-Programm ("Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung") fortzuführen, da dieses Instrument leichter handhabbar und besser als eine Streuung von Fördermöglichkeiten über alle thematischen Bereiche geeignet ist, auf die speziellen Forschungsbedürfnisse der Zielländer einzugehen.

27. Der Bundesrat nimmt die beabsichtigte Einrichtung eines "Forums für internationale wissenschaftlich-technische Beziehungen" zur Kenntnis. Er hält es aber für unerlässlich, dass dort neben der Kommission alle beteiligten Nationen und Regionen Themen zur Diskussion stellen können.
28. Der Bundesrat unterstreicht, dass das Ziel der Einführung des Benchmarkings für die internationale Forschungspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ausschließlich in der Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches liegen muss. Eine Harmonisierung der Forschungspolitiken kann damit nicht verbunden sein. Das Benchmarking darf auch zu keinen neuen Statistikpflichten für die Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen oder für die Statistikämter der Mitgliedstaaten führen.
29. Der Bundesrat hält eine engere Verzahnung der Außen- und Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft mit der Forschungspolitik für sachgerecht und den Vorschlag der Kommission für angemessen, etwa 7 % der für die Außenpolitik und der Entwicklungshilfe vorgesehenen Haushaltsmittel für den Ausbau der Forschungskapazitäten in diesen Ländern vorzusehen. Diese Mittel dürfen jedoch nicht zu Lasten des Forschungsrahmenprogramms eingeplant werden.

Artikel 169 EGV

30. Der Bundesrat kann der Kommission nicht folgen, wenn sie im Vorschlag für das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration die erstmalige Anwendung des Artikels 169 EGV als eines der neuen Instrumente darstellt, in Artikel 2 der Beteiligungsregeln dieses Instrument aber wieder ausklammert. Der Bundesrat stellt aber fest, dass die Kommission trotz mehrfacher Bitten der Mitgliedstaaten der Aufforderung, ihre Vorstellungen bezüglich der erstmaligen Anwendung von Artikel 169 EGV zu präzisieren, bisher nicht nachgekommen ist.

31. Diese Feststellung gilt auch im Blick auf die Mitteilung "Das Rahmenprogramm und der Europäische Forschungsraum – Anwendung von Artikel 169 EGV und Vernetzung der einzelstaatlichen Programme". Zwar hat die Kommission ihre Vorstellungen zu einer größeren Kohärenz und strukturierenden Koordinierung der einzelstaatlichen und regionalen Forschungsaktivitäten umfangreicher dargelegt, doch ist sie bei der konkreten Umsetzung des neuen Instruments immer noch sehr vage geblieben. Weitgehend unklar ist die Rolle, die sie sich selbst bei der Anwendung von Artikel 169 zuschreibt und welchen finanziellen Beitrag sie zu leisten bereit ist. Offen ist auch die Frage, wer über die Beteiligung der Gemeinschaft an gemeinsamen Programmen entscheidet. Der Bundesrat hält die Einrichtung eines eigenen Verwaltungsausschusses nach dem Komitologiebeschluss für erforderlich. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 1. Juni 2001 (BR-Drucksache 227/01 (Beschluss)), in der bereits festgestellt wurde, dass durch eine finanzielle Beteiligung der Kommission der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten nicht eingeschränkt werden darf.

Beteiligung an indirekten Maßnahmen

32. Das Antragsverfahren für indirekte FTE-Massnahmen ist in jedem Fall sehr zeit- und kostenaufwändig. Der Bundesrat empfiehlt daher, grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren einzuführen, bei dem in der 1. Phase nur eine Projektskizze beurteilt wird. Nur Antragsteller mit erfolgversprechenden Skizzen sollten in einer 2. Phase zur Ausarbeitung eines vollständigen Antrags aufgefordert werden. Da bereits in der 1. Phase über Beteiligungsmöglichkeiten am Forschungsrahmenprogramm vorentschieden wird, sollte die Beurteilung nicht durch einen Bediensteten der Kommission, sondern durch unabhängige Gutachter vorgenommen werden.
33. Der Bundesrat bittet darum, für kleine Projekte das bestehende Instrumentarium in weiten Teilen fortzuschreiben bzw. weiter zu vereinfachen, einen geringen Vorlaufaufwand zu gewährleisten und damit für Kontinuität zu sorgen.
34. Der Bundesrat verweist darauf, dass das Vertrauen in das Evaluationssystem und die Qualität der künftigen Antragsbegutachtung ein wesentlicher Schlüssel für die Akzeptanz der neuen Förderinstrumente und die Attraktivität der Teilnahme insbesondere von Spitzenforschungseinrichtungen sein wird. Ungelöst

erscheint bisher die Frage, wer im Falle großer Exzellenznetzwerke oder integrierter Projekte, die bereits die vorhandene kritische Masse an Fachkompetenz zu einem bestimmten Forschungsthema in Europa binden, als Gutachter bestellt werden kann. Der Bundesrat empfiehlt ggf. neue Wege bei der Begutachtung zu beschreiten, wie z. B. conducting evaluations in mehreren Phasen (individual reviews, panel meetings und on-site-visits).

35. Der Bundesrat geht davon aus, dass die in Artikel 18 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien als abschließende Liste zu verstehen sind und weitere Kriterien nicht in die Bewertung von Vorschlägen einbezogen werden. Er bedauert allerdings, dass die Kommission keine präzisen Festlegungen sowohl hinsichtlich der Rangfolge und ihrer Wertigkeit als auch bezüglich der Anwendung der Kriterien auf die verschiedenartigen Spezifischen Programme und Instrumente getroffen hat. Der Bundesrat empfiehlt daher, Artikel 18 der Beteiligungsregeln wie folgt zu ändern:

- in Abs. 1 die Buchstaben a) und b) miteinander zu vertauschen, die Stärkung der Rolle der Frauen als neuen Buchstaben d) aufzunehmen, die Verbesserung der Information und des Dialogs mit der Öffentlichkeit beim bisherigen Buchstaben d) zu ergänzen und die einzelnen Kriterien in der neuen Rangfolge mit den Wertigkeiten 40, 15, im Übrigen jeweils 10 zu versehen,
- in Abs. 2 auf die spekulativen Elemente (z. B. "Aussicht", "Ambition") zu verzichten und dazu in Buchstabe a) den letzten Halbsatz und den Buchstaben c) ganz zu streichen sowie
- in Abs. 3 den 2. Satz zu streichen.

36. Der Bundesrat hält eine präzise Definition der Aufgaben und der Rolle des Koordinators eines Vorhabens, seiner Rechte und Pflichten gegenüber der Kommission und innerhalb eines Konsortiums sowie der Durchführungsbestimmungen für erforderlich.

37. Der Bundesrat spricht sich gegen eine alleinige Verantwortlichkeit des Koordinators gegenüber der Kommission für die Erbringung der vertraglichen Leistungen aus, weil dadurch das Haftungsrisiko des Koordinators unangemessen hoch wird. Dies kann die Bereitschaft von Projektteilnehmern gefährden, die Funktion eines Koordinators zu übernehmen.

38. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Veränderung eines Konsortiums bei der Durchführung einer indirekten FTE-Massnahme mehr erhebt. Ergänzend sollten der Standortwechsel eines Projektpartners unbürokratisch akzeptiert, die bisherigen Übergangsfristen von ca. 8 Monaten auf max. 2 Monate verkürzt und eine weitergehende Präzisierung der Verfahrensregeln vorgenommen werden.
39. Der Bundesrat weist darauf hin, dass insbesondere bei Integrierten Projekten das Kernkonsortium nicht verpflichtet werden darf, Konkurrenten oder unerwünschte Partner in das Projekt aufzunehmen.
40. Im Falle späterer Ergänzungs- oder Teilausschreibungen durch das Konsortium bzw. den Koordinator tritt der Bundesrat dafür ein, dass Ausschreibungen in jedem Fall im Amtsblatt der EG veröffentlicht und die eingereichten Anträge einer gutachterlichten Bewertung unterworfen werden.
41. Der Bundesrat lehnt die Forderung der Kommission nach einer unbegrenzten gesamtschuldnerischen Haftung des Konsortiums für die technische Abwicklung und die Verwendung des Zuschusses der Gemeinschaft ab. Es ist keinem Teilnehmer an einer indirekten FTE-Massnahme zuzumuten, für schuldhaft nicht erbrachte Leistungen anderer Teilnehmer in Regress genommen zu werden. Jeder Teilnehmer ist nur verantwortlich für die Verwendung der an ihn selbst ausgezahlten Mittel.
42. Der Bundesrat begrüßt die offenere Gestaltung der Vertragsregeln zwischen Kommission und Projektpartnern. Gleichzeitig hält der Bundesrat die Festlegung von allgemeinverbindlichen Eckpunkten zur Vertragsgestaltung sowie zu Rechten und Pflichten der Partner, die als Grundstandards in den Musterverträgen niedergelegt werden sollen, für erforderlich, um eine Gleichbehandlung der Partner zu gewährleisten. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass künftig keine Durchführungsbestimmungen mehr vorgesehen sind, von Bedeutung.
43. Das sogenannte "advisory board" als bewährtes Organ zur Projektsteuerung im 5. Rahmenprogramm fehlt im Vorschlag zu den Beteiligungsregeln. Der Bundesrat bittet daher um eine Klarstellung, ob und in welcher Form eine Fortführung dieses bewährten Organs vorgesehen ist.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

44. Der Bundesrat hält eine Definition und eine Positivliste der zuschussfähigen Kostenkategorien für notwendig. Darin sollen alle relevanten Kostenmodelle enthalten sein (Vollkosten- und Zusatzkostenmodell) und insbesondere auch die Vorlaufkosten von KMU und die Prüfung von cost statements durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Kostenkategorien Berücksichtigung finden. Der Bundesrat weist außerdem auf die notwendige Rechtssicherheit und Verbindlichkeit von Zwischenbescheiden bereits während der Projektlaufzeit hin.
45. Der Bundesrat hält es nicht für zweckmäßig, die Einzelaktivitäten einer indirekten FTE-Massnahme je nach der ausführenden Rechtsperson unterschiedlich zu bewerten, gleichzeitig aber je nach Instrument unterschiedliche Obergrenzen für den Zuschuss der Kommission festzusetzen. Die Summe der Einzelbewertungen kann nämlich, insbesondere wenn Hochschulen beteiligt sind, deren Zusatzkosten bis zu 100 % bezuschusst werden sollen, höher ausfallen als die für das Instrument vorgesehene Obergrenze.
46. Der Bundesrat hält es nicht für praktikabel, dass die Kommission ihren Zuschuss für Exzellenznetze auf der Basis der gesamten integrierten Forschungsaktivitäten eines Konsortiums berechnet. Dieses Verfahren ist schon deshalb nicht möglich, weil insbesondere bei Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung oft nicht feststeht, wie viele Mittel in den nächsten Jahren für bestimmte Forschungsaufgaben aufgewendet werden können. Im Übrigen ist der "Wert der Kapazitäten und Ressourcen" nicht ausreichend definiert; insbesondere ist offen, inwieweit Drittmittel in die Berechnung einbezogen werden und welche Ausweitung von Berichtspflichten gegenüber den verschiedenen Geldgebern damit verbunden wäre. Da von keinem Teilnehmer die Offenlegung der gesamten Forschungsaufwendungen seiner Einrichtung zu verlangen ist, schlägt der Bundesrat vor, die Berechnung der Förderung auf der Basis der Kosten für zusätzliche Aktivitäten vorzunehmen.
47. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Kommission im Vorschlag für das Rahmenprogramm von einer Auslagerung administrativer Aufgaben und der Einschaltung von Projektträgern ausgegangen ist. Dies findet seinen
- ...

Niederschlag in den Koordinierungskosten, die auf die Konsortien zukommen. Der Bundesrat fordert daher, Koordinierungskosten sowohl für die wissenschaftliche als auch für die administrative Koordination anzuerkennen und unabhängig von der Kostenbasis des jeweiligen Projekts in vollem Umfang zu erstatten.

48. Zur nachträglichen Finanzkontrolle der Projektkosten bei öffentlichen Einrichtungen (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) hält es der Bundesrat in der Regel für ausreichend, wenn zunächst die Rechnungsprüfung der jeweiligen Einrichtung (Innenrevision) eingeschaltet wird. In begründeten Ausnahmefällen sollte der nationale oder regionale Rechnungshof eingeschaltet werden.

Geistiges Eigentum

49. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Frage der Eigentumsrechte an den Ergebnissen indirekter FTE-Massnahmen großzügiger zu regeln. Er tritt dafür ein, die verbindliche Regelung der Nutzung der Eigentumsrechte spätestens im Vertrag zwischen der Kommission und dem Konsortium vorzunehmen (Artikel 20), um zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für Verhandlungen der Teilnehmer während der Projektlaufzeit zu vermeiden. Die Regelung sollte von dem Grundsatz ausgehen, dass jeder Teilnehmer seine Ergebnisse immer dann exklusiv und in der von ihm zu wählenden Form verwerten darf, wenn dadurch die Rechte keines anderen Teilnehmers beeinträchtigt werden.
50. Der Bundesrat hält es nicht für zweckmäßig, einem Teilnehmer eines Konsortiums das Recht einzuräumen, anderen Teilnehmern den Zugang zu bereits bestehendem Wissen zu verweigern, das eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Projekts darstellt (Artikel 32 Abs. 3). Die Inanspruchnahme dieses Rechtes würde zum einen die Vertrauensbasis der Kooperationspartner beschädigen, zum anderen das Konsortium verpflichten, das gesperrte Wissen auf anderem Weg einzukaufen oder zu erwerben, um die indirekte FTE-Massnahme erfolgreich abzuschließen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass stattdessen das bestehende IPR-Helpdesk (Innovation and Property Rights) ausgebaut und ihm zusätzlich die Aufgabe einer Schlichtungsstelle für Streitfälle übertragen wird.

51. Der Bundesrat tritt für eine ergänzende Regelung der Verwertungsmöglichkeiten bei spin-offs ein.

52. Aus mittelstandspolitischer Sicht hält es der Bundesrat für notwendig, die Stellung der Unterauftragnehmer in Bezug auf die Rechte an den Projektergebnissen zu verbessern.

Unterauftragnehmer sind im Unterschied zu Teilnehmern keine echten Partner des Forschungsverbunds. Unterauftragnehmer werden für ihre Leistungen zu 100 % bezahlt und bleiben von den Forschungsergebnissen ausgeschlossen. Teilnehmer dagegen müssen Verwaltungsaufwand und Haftungsrisiko tragen und werden nur zu 50 % gefördert. Da Unterauftragnehmer jedoch zumeist kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, ist es notwendig, diese stärker an den Forschungsergebnissen zu beteiligen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass Unterauftragnehmern ein kostenloses, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen Beitrag eingeräumt wird. Die Bundesregierung sollte auch darauf hinwirken, dass der Status des Unterauftragnehmers im Beschluss festgeschrieben und ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

53. Der Bundesrat hält eine Klarstellung dahingehend für notwendig, dass die Öffnung für Drittstaaten nicht zu einem einseitigen Know-how-Abfluss bei den Verwertungsrechten führen darf, indem internationale Partner eine Ausschließlichkeit ihrer Verwertungsrechte auf Basis ihrer nationalen Gesetzgebung ableiten und durchsetzen. Die Wertschöpfung für den Standort Europa soll vor dem Hintergrund europäischer Steuergelder sichergestellt werden.

54. Der Bundesrat empfiehlt die Einberufung eines Experten-Ausschusses nach Artikel 167 EGV zur Beratung der vorstehenden Ergänzungsnotwendigkeiten zu den Beteiligungsregeln.